

SITZUNG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 7. SITZUNG DES GEMEINDERATES NEUNKIRCHEN AM 17.09.2026

Sitzungstag: Donnerstag, den 17.09.2026 von 19:30 Uhr bis 21:50 Uhr

Sitzungsort: Rathaus Neunkirchen

Namen der Mitglieder des Gemeinderates Neunkirchen	
Anwesend	Bemerkung
Vorsitzender	
1. Bgm. Busch, Dietmar	
Schriftführer	
Verwaltungsfachwirt Schuhmacher, Pascal	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Ulrich, Thomas	
GR Merklinger, Jonas	
GR Dosch, Benjamin	
GR Scheurich, Holger	
GR Seifried, Dominique	
GR Kuhn, Michael	
GR Eisenhauer, Katharina	
GR Hennig, Egid	
GR Scheurich, Andreas	
GR Schwank, Erik	

Abwesend	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Hofer, Steffen	entschuldigt
GR Greulich, Larissa	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO war gegeben.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Bürgerfragestunde**
- 2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.07.2026**
- 3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 09.07.2026**
- 4. Bauvoranfrage auf Errichtung eines Wohnhauses im Außenbereich, Nähe Frömmetsgärten**
- 5. Stellungnahme der Gemeinde Neunkirchen zum Antrag der Firma Juwi auf Vorbescheid für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von drei Windkraftanlagen, Lage Lehmgrubenschlag**
- 6. Umsetzung der noch ausstehenden Ausgleichsmaßnahme zum Bebauungsplan „Lämmerheide“, Fl.-Nr. 195, Gemarkung Umpfenbach**
- 7. Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis Miltenberg und der Gemeinde Neunkirchen über die Übernahme von finanziellen Verpflichtungen resultierend aus der Auferlegung von Sondertarifen im ÖPNV - Tarif**
- 8. Anfragen und Informationen**
 - 8.1. Rückmeldung zur Anfrage auf Schaffung einer Busverbindung zwischen Neunkirchen und Baden-Württemberg**
 - 8.2. Antrag von 2. Bgm. Seifried auf Nutzung des Milchhäusle als Tauschbörse, Umpfenbach**
 - 8.3. Sachstand zur Gestaltung der pflegearmen Urnenerdgräber auf dem Friedhof Neunkirchen**
 - 8.4. Anfrage auf Ersatzpflanzung für die gefälltte Kastanie auf dem Grillplatz in Neunkirchen**

Zu Beginn der Sitzung begrüßte Bgm. Busch die anwesenden Gemeinderäte, die Presse sowie Herrn Schuhmacher seitens der Verwaltung. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

1.	<u>Bürgerfragestunde</u>
-----------	---------------------------------

Bgm. Busch eröffnete die Sitzung - mit der gemäß Geschäftsordnung - vorgesehenen vierteljährlichen Bürgerfragestunde. Er wies darauf hin, dass jeder persönlich anwesende Gemeindebürger berechtigt ist, Fragen zu stellen. Innerhalb einer Bürgerfragestunde können bis zu zwei Angelegenheiten Stellung genommen und/oder Fragen gestellt werden. Fragen und Antworten werden in der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung festgehalten. Fragen, Anregungen und Vorschläge sind kurz zu fassen und vom Bürgermeister möglichst unmittelbar zu beantworten. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, erhält der Fragesteller die Antwort im Nachgang der Sitzung schriftlich.

Bgm. Busch erteilte sodann dem anwesenden Gemeindebürger Herrn Michael Schell das Wort.

Herr Schell erkundigte sich nach den Windkraftvorhaben der Gemeinde Neunkirchen. Insbesondere fragte er ob es zutrifft, dass neben den drei bereits geplanten Windenergieanlagen im Bereich Winkelwald/Lehmgrubenschlag zwei weitere Anlagen seitens der Gemeinde im unmittelbaren Umfeld der bestehenden Anlagen vorgesehen sind.

Bgm. Busch erklärte, dass neben den drei Windenergieanlagen im Bereich der gemeindlichen und fürstlichen Flächen bis zu zwei weiteren Anlagen an anderer Stelle im Gespräch und grundsätzlich vorstellbar sind. Diese potenziellen weiteren Anlagen befinden sich ebenfalls innerhalb der ausgewiesenen Vorrangfläche „Wolfsäcker“ für Windenergieanlagen, jedoch östlich der bestehenden Anlagen in Richtung Neunkirchen.

Herr Schell fragte weiter, weshalb hierzu bislang noch keine Bürgerversammlung stattgefunden hat. Aus seiner Sicht erfüllt die Gemeinde Neunkirchen mit den beiden bestehenden sowie den drei beabsichtigten Anlagen bereits ihren Beitrag zur Unterstützung der Energiewende.

Herr Schuhmacher erläuterte, dass der Flächenzuschnitt der Vorrangfläche „Wolfsäcker“ im Bereich östlich der bestehenden Anlagen weitere Anlagen zulässt. Ob ein entsprechendes Projekt tatsächlich zustande kommt, ist derzeit noch offen. Gemeinsam mit der REW Untermain sollen zunächst die Flächeneigentümer im Rahmen einer Eigentümerversammlung umfassend über die bestehenden Möglichkeiten informiert werden. Sollten die Eigentümer dem Projekt positiv gegenüberstehen und ihre Flächen zur Verfügung stellen, kann die REW Untermain mit der Erstellung einer Grobplanung beauftragt werden. Eine weitergehende Informationsveranstaltung ist erst auf Grundlage einer solchen Grobplanung sinnvoll.

2. Bgm. Seifried ergänzte, dass die übrigen Flächeneigentümer ein entsprechendes Projekt grundsätzlich auch ohne Beteiligung der Gemeinde entwickeln könnten. In einem solchen Fall hätte die Gemeinde Neunkirchen nur eingeschränkte Einflussmöglichkeiten auf das Vorhaben. Aus ihrer Sicht ist es daher sinnvoll, sich frühzeitig einzubringen und die gemeindlichen Interessen in das Verfahren einzubringen.

Bgm. Busch beendete anschließend die Bürgerfragestunde und bedankte sich bei Herrn Schell für sein Interesse und seinen Wortbeitrag.

2.	<u>Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.07.2026</u>
-----------	---

Der Vorsitzende erklärte, dass den Gemeinderäten die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.07.2026 zugestellt wurde.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

3.	<u>Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 09.07.2026</u>
-----------	---

TOP 2: Vergabe von Unterstützungsleistungen zur Umsetzung des Gigabit-Förderverfahrens des Bundes 2.0 zum flächendeckenden Ausbau der Glasfaserversorgung in der Gemeinde Neunkirchen

Beschluss:

Die Firma IK-T, Regensburg wird mit der Durchführung von Unterstützungsleistungen zur Umsetzung des Gigabit-Förderverfahrens des Bundes 2.0 zum flächendeckenden Ausbau der Glasfaserversorgung in der Gemeinde Neunkirchen zu einem Bruttoangebotspreis von 39.113 € beauftragt. Die Beauftragung erfolgt modulweise.

4.	<u>Bauvoranfrage auf Errichtung eines Wohnhauses im Außenbereich, Nähe Frömmetsgärten</u>
-----------	--

In der Sitzung des Gemeinderates vom 05. Februar 2026 wurde darüber informiert, dass am 30.10.2025 das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung in Kraft getreten ist. Mit diesem Gesetz wurden einige Änderungen am Baugesetzbuch (BauGB) vorgenommen und u. a. Vorschriften geändert bzw. ergänzt, die als Bau-Turbo bezeichnet werden.

Zusammengefasst bedeutet der sog. Bau-Turbo, dass zum Beispiel im Bereich von Bebauungsplänen erweiterte Befreiungsmöglichkeiten sowie eine bis 31.12.2030 befristete Möglichkeit eingeführt wurde, von allen Vorschriften des BauGB abzuweichen, jedoch unter Würdigung nachbarlicher Interessen und solange diese mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Mithilfe vom Bauturbo können unter anderem bestimmte Außenbereichslagen nach § 35 BauGB (zumindest für den Ortsrand) baulich genutzt werden. Eine landwirtschaftliche Privilegierung, die bisher grundsätzlich unabdingbar gewesen ist, ist in diesen Fällen nicht mehr zwingend erforderlich.

Ebenfalls neu definiert wurde die sog. Zustimmung der Gemeinde. Diese ist zwingend erforderlich, um von den neuen Befreiungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen und kann anders als das gemeindliche Einvernehmen, von der Bauaufsichtsbehörde nicht ersetzt werden.

Herr Simon Stürzl beantragt nun die gemeindliche Zustimmung auf Bebauung des Außenbereichsgrundstückes (670 m², Flst.-Nr. 746, Gemarkung Neunkirchen) mit einem Wohnhaus. Das Grundstück liegt in Verlängerung des Straßenzuges Frömmetsgärten, ca. 70 m von der letzten Bebauung entfernt. Der Antragsteller beruft sich auf die Anwendung des § 246e BauGB (Bauturbo), da es sich um ein reines Wohnungsbauvorhaben handelt.

Für die Verwirklichung des Vorhabens sind mehrere Voraussetzungen zwingend erforderlich:

- die Erschließung muss gesichert sein, Anbindung an das öffentliche Verkehrs- und Versorgungsnetz
- keine öffentlichen Belange (z.B. Naturschutzgebiet, Immissionsschutz, o.ä.) dürfen dagegenstehen
- räumlicher Zusammenhang zum Siedlungsbereich

Das Bauvorhaben ist ausschließlich auf Grundlage der Regelungen des sogenannten „Bauturbos“ und unter Voraussetzung der Erteilung der gemeindlichen Zustimmung genehmigungsfähig. Ein bauleitplanerisches Tätigwerden der Gemeinde, etwa durch die Aufstellung eines Bebauungsplans oder den Erlass einer Einbeziehungssatzung o.ä. wäre damit nicht mehr zwingend erforderlich.

Das Grundstück Fl.-Nr. 746, Gemarkung Neunkirchen liegt außerhalb des Bebauungsplanes „Frömmetsgärten“ und ist momentan weder an eine öffentliche Erschließungsanlage, noch an das Versorgungsnetz (Wasser, Abwasser, Strom) angeschlossen. Das Grundstück liegt etwa 70 m von der bestehenden Siedlungsrandbebauung entfernt. Eine wegemäßige Erschließung ist bis zur vorhandenen Randbebauung über die Gemeindestraße „Frömmetsgärten“ möglich. Im Anschluss an die bestehende Bebauung ist die Zufahrt nur über den gemeindlichen Feld- und Waldweg möglich.

Sollte der Gemeinderat eine Bebaubarkeit des Grundstücks mittels des Bau-Turbos in Betracht ziehen, wären die Kosten für eine gesicherte Erschließung vollständig vom Antragsteller zu tragen. Zur Regelung der Kostenübernahme wäre der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde Neunkirchen und dem Antragsteller erforderlich. In diesem Vertrag könnten bei Bedarf weitere Regelungen, beispielsweise eine Befristung der Zustimmung (Bauverpflichtung), aufgenommen werden.

Die Flurnummer 746 der Gemarkung Neunkirchen ist im Straßenbestandverzeichnis der Gemeinde Neunkirchen als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Für die Verwirklichung des Vorhabens müsste die Gemeinde Neunkirchen dem Antragsteller ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zur Erschließung seines Grundstückes gewähren.

Nach Eingang des Antrags hat die Verwaltung die Bauaufsichtsbehörde um eine Einschätzung gebeten. Nach Mitteilung der Bauaufsichtsbehörde bestehen gegen das Vorhaben grundsätzlich keine schwerwiegenden Bedenken. Sollte die Gemeinde Neunkirchen von ihrer Planungshoheit Gebrauch machen und die gemeindliche Zustimmung erteilen, könnte aus Sicht der Bauaufsichtsbehörde eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Betracht kommen.

Die Verwaltung steht dem Vorhaben beziehungsweise dem sogenannten „Bauturbo“ im Hinblick auf die Bebauung von Außenbereichsgrundstücken bekanntlich allgemein kritisch gegenüber. Verwaltungsseitig wird die Gefahr gesehen, dass bei weiteren vergleichbaren Anträgen eine ungewollte Splittersiedlung entsteht, wodurch einzelne Wohnhäuser ungeordnet in der Landschaft entstehen könnten. Darüber hinaus würde der Flächennutzungsplan, der bislang einen wesentlichen Orientierungsrahmen für die gemeindliche Entwicklung dargestellt hat, in seiner Steuerungsfunktion erheblich geschwächt. In allen drei Ortsteilen bestehen zahlreiche vergleichbare Grundstückssituationen. Es besteht daher die Gefahr einer fortschreitenden Zersiedelung der Landschaft durch erleichterte Bebauungsmöglichkeiten auf bislang nicht bebaubaren Flächen am Siedlungsrand. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass eine künftige Bebauung von Außenbereichsgrundstücken die Vermarktung der gemeindlichen Bauplätze im Baugebiet „Lämmerheide“ beeinträchtigen könnte.

Ergänzend wird angemerkt, dass im bauplanungsrechtlichen Innenbereich der sog. „Bauturbo“ sinnvoll sein kann, da er gezielt dabei helfen kann, Wohnraum in bereits erschlossenen Siedlungsstrukturen schneller und unbürokratischer zu schaffen. Ob und wann der Bauturbo bei Bauvorhaben zum Tragen kommt, sollte stets im Einzelfall geprüft und entschieden werden.

Vom Gemeinderat ist festzulegen wie mit dem Antrag von Herrn Stürzl auf Bebauung des Außenbereichsgrundstückes mit einem Wohnhaus, Fl.-Nr. 746 in Neunkirchen umgegangen werden soll.

Bgm. Busch erläuterte anhand eines Lageplans in Form eines Orthofotos die konkrete Lage des Außenbereichsgrundstücks.

GR Kuhn merkte an, dass innerhalb kürzester Zeit bereits der zweite schriftliche Antrag auf Bebauung eines Außenbereichsgrundstücks vorliegt. Er schlug vor, als aktives Steuerungselement Leitlinien zum Umgang mit dem sogenannten „Bauturbo“ zu erlassen. Diese Leitlinien sollen dem Gemeinderat als Orientierungsrahmen dienen, um einzelne Anfragen möglichst neutral und objektiv bewerten zu können.

Bgm. Busch stellte den Nutzen eines Kriterienkatalogs im Zusammenhang mit dem „Bauturbo“ in Frage. Er sprach sich stattdessen dafür aus, jeden Antrag mit gesundem Menschenverstand zu betrachten und stets den jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Es ist aus seiner Sicht äußerst schwierig, in einem Kriterienkatalog alle relevanten Inhalte zusammenzutragen und jede denkbare Fallkonstellation im Voraus zu benennen.

GR Dosch wies darauf hin, dass es im Ortsteil Neunkirchen unbebaute Baugrundstücke gibt, die sich jedoch in Privateigentum befinden und derzeit nicht veräußert werden.

3. Bgm. Ulrich stimmte GR Dosch zu. Er führte aus, dass der Außenbereich eine Möglichkeit bietet, dennoch Bauland zu schaffen bzw. Bauvorhaben zu ermöglichen. Mit Verweis auf die begrenzte Geltungsdauer des sogenannten „Bauturbos“ bis zum 31.12.2030 rechnete er jedoch nicht mit einer Vielzahl entsprechender Anfragen für das Bauen im Außenbereich.

3. Bgm. Ulrich schlug alternativ vor, das gemeindliche Grundstück Römerstraße 14 im Ortsteil Neunkirchen zu veräußern oder das bisher ungenutzte Gewerbegebiet am Ortseingang Neunkirchen, Nähe MBN in ein Wohn- bzw. Mischgebiet umzuwandeln.

Bgm. Busch antwortete, dass weder die Römerstraße 14 im Ortsteil Neunkirchen, noch das Gewerbegebiet Knappengrund zur Diskussion stehen.

Auf Vorschlag von 3. Bgm. Ulrich erteilte Bgm. Busch dem Antragsteller, Herrn Simon Stürzl, das Wort.

Herr Stürzl dankte Bgm. Busch für die Möglichkeit, sich äußern zu dürfen. Er teilte mit, dass er bereits alle Möglichkeiten geprüft hat, um im Ortsteil Neunkirchen einen Bauplatz zu erhalten. Er führte aus, dass er in Neunkirchen aufgewachsen ist und seinen Lebensmittelpunkt wieder dorthin verlagern möchte. Ferner erklärte Herr Stürzl, dass er mit dem Wunsch, das Grundstück Römerstraße 14 zu erwerben, an die Verwaltung herangetreten ist. Von dort erhielt er die Auskunft, dass das Grundstück derzeit nicht zum Verkauf steht, er sich jedoch zu einem späteren Zeitpunkt erneut melden kann.

Hinweis:

Die Verwaltung hat Herrn Stürzl mitgeteilt, dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, das Grundstück Römerstraße 14 in der Gemarkung Neunkirchen zu erwerben und mit einem Wohnhaus zu bebauen. Allerdings wurde darauf hingewiesen, dass das Grundstück mit einer Grunddienstbarkeit belastet ist. Im Zuge der Erweiterung der KiTa Höhenwichtel konnten nicht alle baurechtlich vorgeschriebenen Stellplätze auf dem Grundstück des Kindergartens nachgewiesen werden. Daher mussten Stellplätze für den Kindergarten auf der Grundstücksfläche Römerstraße 14 ausgewiesen werden. Solange die Baumaßnahme noch nicht abgeschlossen ist und noch nicht absehbar ist, ob für den Kindergarten sowie gegebenenfalls für die Arztpraxis weitere Stellplätze errichtet werden müssen, wurde mitgeteilt, dass Grundstück momentan noch nicht zu verkaufen.

GR Scheurich H. erwähnte, dass der Antragsteller gerne in Neunkirchen bauen möchte. Nach seiner Einschätzung wird es in den kommenden 20 bis 30 Jahren voraussichtlich keine Baugebietserschließung im Ortsteil Neunkirchen geben. Mit dem sogenannten „Bauturbo“ besteht aus seiner Sicht die Möglichkeit, junge bauwillige Familien im Ort zu halten.

GR Scheurich A. merkte an, dass sich der Bereich, in dem das antragsgegenständliche Grundstück liegt, grundsätzlich gut für ein Baugebiet eignet. Er sprach sich ebenfalls für die Erstellung von Leitlinien aus.

Herr Schuhmacher entgegnete, dass die Gemeinde Neunkirchen mit dem Baugebiet Lämmerheide 19 Bauplätze im Ortsteil Richelbach geschaffen hat, wovon noch ca. 15 Bauplätze frei sind. Damit ist die Gemeinde dem Bedarf und dem Wunsch nach Bauland für junge Familien nachgekommen. Er warnte davor, voreilig und unüberlegt mithilfe des sogenannten „Bauturbos“ das Bauen im Außenbereich zu ermöglichen und wies erneut auf die damit verbundenen Risiken hin. Insbesondere kann die Vermarktung der gemeindlichen Bauplätze durch eine entsprechende Entscheidung sowie der gemeindliche Haushalt in den nächsten Jahren erheblich beeinträchtigt werden.

Bgm. Busch griff den Wunsch seiner Vorredner auf und schlug vor, zunächst über mögliche Leitlinien nachzudenken und den Tagesordnungspunkt zurückzustellen.

GR Hennig verwies darauf, dass der sogenannte „Bauturbo“ ohne umfangreiche Bauleitplanung die Schaffung von Wohnraum ermöglichen soll. Zudem hat der Gesetzgeber bereits räumliche Zusammenhänge zu vorhandenen Siedlungsstrukturen festgelegt. Als Faustregel gilt ein Abstand von bis zu 100 Metern als zulässig. Darüber hinaus soll der Kanal für das Bauprojekt im Rahmen der Erschließung durch den Antragsteller so ausgelegt werden, dass auch die weiteren Grundstücke bis zum Bestand angeschlossen werden können.

GR Schwank gab zu Bedenken, dass eine Bebauung im Außenbereich den Ortsrand verschiebt.

Beschluss: Ja 10 Nein 1

Der Gemeinderat stimmt den Antrag von Herrn Simon Stürzl auf Bebauung des Außenbereichsgrundstücks Fl.-Nr. 746, Gemarkung Neunkirchen, mit einem Wohnhaus unter Anwendung des § 246e BauGB („Bau-Turbo“) zu. Die gemeindliche Zustimmung wird erteilt.

Die Kosten für die gesicherte Erschließung (Wasser, Abwasser, Strom, Zuwegung) des Grundstücks sind vollständig vom Antragsteller zu tragen. Hierzu ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde Neunkirchen und dem Antragsteller erforderlich. Darin ist insbesondere die Kostenübernahme und die Bauverpflichtung festzulegen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren rechtlichen und technischen Voraussetzungen zu prüfen und die erforderlichen vertraglichen Regelungen vorzubereiten.

5.	<u>Stellungnahme der Gemeinde Neunkirchen zum Antrag der Firma Juwi auf Vorbescheid für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von drei Windkraftanlagen, Lage Lehmgrubenschlag</u>
-----------	--

Die Firma Juwi GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Lagebezeichnung „Lehmgrubenschlag“, Gemarkung Umpfenbach. Das Vorhabengebiet befindet sich im Norden an der Bayerisch – Baden-Württembergischen Landesgrenze, im Westen an der Gemeindegrenze Eichenbühl und wird durch die St 507 in West-Ost Richtung durchquert.

Es handelt sich zum Großteil um ein bewaldetes, forstwirtschaftlich genutztes Areal. Die geplanten Anlagenstandorte liegen vollständig innerhalb der Flächennutzungsplan-Änderungsfläche „Sondergebiet Windenergie Lehmgrubenschlag“. Die Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich derzeit noch im Verfahren und soll voraussichtlich bis Ende des Jahres abgeschlossen werden.

Mit Schreiben vom 25.08.2026 hat das Landratsamt Miltenberg die Gemeinde Neunkirchen darüber informiert, dass die Firma Juwi GmbH & Co. KG einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids über die Zulässigkeit von insgesamt drei Windenergieanlagen im Hinblick auf Schallimmissionen, Schattenwurf, Turbulenzen, Belange der Landesverteidigung und des militärischen Luftverkehrs, Belange des zivilen Luftverkehrs sowie Belange der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen eingereicht hat.

Ziel des Vorbescheids ist es, zentrale Genehmigungsvoraussetzungen für den geplanten Windparkstandort frühzeitig und verbindlich zu klären. Dies dient der rechtssicheren Standortsicherung und ermöglicht eine verlässliche Projektentwicklung.

Beschluss: Ja 11 Nein 0

Der Gemeinderat nimmt den Antrag auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für den geplanten Windpark auf der Gemarkungsfläche von Umpfenbach im Hinblick auf Schallimmissionen, Schattenwurf, Turbulenzen, Belange der Landesverteidigung und des militärischen Luftverkehrs, Belange des zivilen Luftverkehrs sowie Belange der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen zur Kenntnis und beschließt keine Einwände vorzubringen.

6.	<u>Umsetzung der noch ausstehenden Ausgleichsmaßnahme zum Bebauungsplan „Lämmerheide“, Fl.-Nr. 195, Gemarkung Umpfenbach</u>
-----------	---

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Lämmerheide“ wurden im Dezember 2020 im Zuge der erforderlichen Baufeldfreistellung insgesamt 865 m² gesetzlich geschützter Feldgehölze gemäß Art. 16 BayNatSchG dauerhaft beseitigt. Da es sich hierbei um gesetzlich geschützte Biotopstrukturen handelte, war entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans ein gleichartiger Ausgleich für den Verlust der Feldgehölze zu erbringen. Als Ausgleichsfläche wurde hierfür das Grundstück Fl.-Nr. 195, Gemarkung Umpfenbach, vorgesehen. Auf dieser Fläche soll durch entsprechende Pflanzmaßnahmen ein Ersatz für die

seinerzeit beseitigten Feldgehölze geschaffen und damit die im Bebauungsplan festgesetzte Ausgleichsmaßnahme umgesetzt werden.

Die Ausgleichsfläche befindet sich etwa 100 m südlich der Firma Zeller GmbH & Co. KG in Umpfenbach.

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme ist bislang nicht erfolgt. Die Gemeinde ist jedoch gemäß § 4c BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, die sich aus der Durchführung der Bauleitpläne ergeben. Die Überwachung umfasst insbesondere auch die Kontrolle, ob die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft tatsächlich umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung die Angelegenheit aufgegriffen und die notwendigen Schritte zur Umsetzung der noch ausstehenden Ausgleichsmaßnahme eingeleitet.

Für die fachliche Begleitung der Maßnahme ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Die praktische Umsetzung der Pflanzmaßnahme soll durch eine entsprechend qualifizierte Fachfirma erfolgen.

Die Kosten für die Lieferung des erforderlichen Pflanzmaterials, der fachgerechten Ausführung der Pflanzarbeiten und den vorgesehenen Zaunbau sowie die Errichtung der erforderlichen Habitatstrukturen, insbesondere der vorgesehenen Totholz- und Steinhaufenstrukturen sowie der Baubegleitung werden auf insgesamt circa 20.000 € geschätzt.

Mit der Umsetzung der Maßnahme soll nunmehr der im Bebauungsplan „Lämmerheide“ festgesetzte Ausgleich für die im Jahr 2020 beseitigten geschützten Feldgehölze nachgeholt und damit die noch ausstehende naturschutzrechtliche Verpflichtung erfüllt werden.

Die Vergabe der erforderlichen Arbeiten erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

Bgm. Busch zeigte anhand eines Lageplanes, auf welcher Fläche und in welchen Bereich die Ersatzpflanzung vorgenommen werden soll.

GR Hennig merkte an, dass die konkrete Lage im Bebauungsplan bereits festgelegt wurde.

Herr Schuhmacher ergänzte, dass es für die Naturschutzbehörde unerheblich ist, ob die Ersatzpflanzung entlang der südlichen oder der nördlichen Grundstücksgrenze erfolgt, solange sie grundsätzlich vorgenommen wird. Verbindlich festgelegt waren lediglich das Pflanzschema, die Hochstaudenflur sowie die Habitatstrukturen.

Beschluss: Ja 11 Nein 0

Der Gemeinderat stimmt der Umsetzung der noch ausstehenden Ausgleichsmaßnahme auf dem Grundstück Fl.-Nr. 195, Gemarkung Umpfenbach, einschließlich der erforderlichen Pflanzmaßnahmen, Habitatstrukturen, Einzäunung und ökologischen Baubegleitung in Höhe von ca. 20.000 € zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Arbeiten zu veranlassen und die Maßnahme umzusetzen.

7.	<u>Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis Miltenberg und der Gemeinde Neunkirchen über die Übernahme von finanziellen Verpflichtungen resultierend aus der Auferlegung von Sondertarifen im ÖPNV - Tarif</u>
-----------	--

Zum 01.01.2022 ist der aktuell gültige ÖPNV-Sondertarif im Busbereich Neunkirchen in Kraft getreten. Gemäß dem Vertrag zwischen der Gemeinde Neunkirchen und der VU Untermain verteilt sich das Defizit seit 2022 zu 100 % auf die beteiligte Gemeinde. Beispielhaft betrug dieses im Jahr 2025 ca. 4.950 € bei 1.231 Fahrgästen.

Dies ermöglicht, dass die Bürgerinnen und Bürgern innerhalb des Gemeindegebiets vergünstigt mit dem ÖPNV fahren können („Gemeinde-Ticket“). Die Differenz zum normalen VAB-Tarif wird den Verkehrsunternehmen durch eine jährliche Abrechnung mit Ihrer Gemeinde ausgeglichen.

Durch die Amina (Aschaffenburg Miltenberg Nahverkehrs GmbH) wird mitgeteilt, dass die bisherige Systematik unter beihilferechtlichen Gesichtspunkten kritisch zu sehen ist und bei einer Anzeige bei der EU-Kommission laufen die Verkehrsunternehmen Gefahr, dass sie die von den Gemeinden als Ausgleich erhaltenen Mittel zurückzahlen müssten, da eine beihilferechtliche Ermächtigung fehlt. Das würde unmittelbar zu einer Einstellung des Modells der Gemeinde-Tickets führen.

Um die Gemeinde-Tickets fortführen zu können, muss das Modell auf eine beihilferechtlich belastbare Grundlage gestellt werden. Diese beinhaltet, dass zunächst die Sondertarife durch eine Allgemeine Vorschrift, die von den Landkreisen als ÖPNV-Aufgabenträger erlassen wird, den Verkehrsunternehmen vorgegeben werden. Damit läge aber auch die Ausgleichspflicht bei den Landkreisen, was zum gegenwärtigen Zeitpunkt und mit Blick auf das subventionierte Auf-Achse-Ticket nicht geplant ist. Um an der bisherigen Finanzierungsverantwortung und dem Zahlungsablauf – die Verkehrsunternehmen rechnen direkt mit den Gemeinden ab – nichts zu ändern, braucht es eine Vereinbarung zwischen den Gemeinden und dem Landkreis, in der die Gemeinde sich bereit erklärt, die durch die Allgemeine Vorschrift entstandene Zahlungsverpflichtung des Landkreises für das eigene Gemeindegebiet zu übernehmen. Damit wäre das System einerseits beihilferechtlich abgesichert, und andererseits könnte die Abrechnungssystematik bestehen bleiben. Ein finanzielles Risiko entsteht für die Gemeinde dadurch nicht. Es werden wie bisher nur die Tickets von den Verkehrsunternehmen mit der Gemeinde abgerechnet, die von den Bürgerinnen und Bürgern im Gemeindegebiet tatsächlich genutzt werden.

Die Landkreise sind zu einer solchen Systemumstellung bereit und würden die entsprechende Allgemeine Vorschrift erlassen, sofern die Gemeinden sich der Umstellung anschließen und der Landkreis somit keine Finanzierungsverantwortung für die Gemeinde-Tickets übernehmen muss.

Hierzu ist die dem Protokoll beigefügte bilaterale Vereinbarung zwischen Landkreis und der Gemeinde Neunkirchen geschlossen worden.

Beschluss: Ja 11 Nein 0

Die Gemeinde Neunkirchen stimmt dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis Miltenberg und der Gemeinde Neunkirchen über die Übernahme von finanziellen Verpflichtungen resultierend aus der Auferlegung von Sondertarifen im ÖPNV – Tarif zu.

8.	<u>Anfragen und Informationen</u>
-----------	--

8.1.	<u>Rückmeldung zur Anfrage auf Schaffung einer Busverbindung zwischen Neunkirchen und Baden-Württemberg</u>
-------------	--

Bgm. Busch erinnerte an die Anfrage von GR Scheurich H. auf Schaffung einer Busverbindung zwischen der Gemeinde Neunkirchen und Baden-Württemberg bzw. konkret zw. der Gemeinde Neunkirchen und den Städten Wertheim und Freudenberg. Bgm. Busch teilte mit, dass die Verwaltung Kontakt mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Landkreises Miltenberg aufgenommen hat. Dieser hatte erklärt, dass die Linien des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar aktuell für die Neuausschreibung der Verkehrsleistung neu geordnet und die Fahrpläne angepasst werden. Eine Erweiterung der Fahrpläne auf das Gemeindegebiet von Neunkirchen wurde geprüft und aus Kapazitäts- und Zeitgründen abgelehnt.

8.2.	<u>Antrag von 2. Bgm. Seifried auf Nutzung des Milchhäusle als Tauschbörse, Umpfenbach</u>
-------------	---

2. Bgm. Seifried teilte mit, dass sie, GR Eisenhauer und weitere Mitstreiter aus dem Ortsteil Umpfenbach beabsichtigten, das derzeit leerstehende Milchhäusle in Umpfenbach einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen und zu einer Tauschbörse umzufunktionieren. Ein konkretes Konzept besteht momentan noch nicht. Vorstellbar ist, dort eine Tauschbörse beispielsweise für Bücher und Dekorationsartikel einzurichten. Altkleider und Schuhe sollten hiervon ausgeschlossen werden.

3. Bgm. Ulrich und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates befürworteten die Idee.
3. Bgm. Ulrich schlug vor, nicht mitgenommene Gegenstände (z. B. Blumenvasen, Geschirr etc.) nach einer gewissen Zeit nicht wegzuerwerfen, sondern an die ehrenamtliche Organisation „Willkommen in Wertheim“ zu spenden.

8.3.	<u>Sachstand zur Gestaltung der pflegearmen Urnenerdgräber auf dem Friedhof Neunkirchen</u>
-------------	--

Bgm. Busch teilte mit, dass die Arbeiten für die Verwirklichung der pflegearmen Urnenerdgräber auf dem Friedhof in Neunkirchen begonnen haben.

8.4.	<u>Anfrage auf Ersatzpflanzung für die gefällte Kastanie auf dem Grillplatz in Neunkirchen</u>
-------------	---

3. Bgm. Ulrich teilte mit, dass der Kastanienbaum auf dem Grillplatz Neunkirchen vor kurzer Zeit gefällt worden ist. Er fragte nach, ob diesbezüglich bereits eine Ersatzpflanzung vorgesehen ist.

Bgm. Busch antwortete, dass der Baum marode und hohl und demnach nicht mehr verkehrssicher war. Der etwa 2,5 Meter hohe Stumpf soll als Platz für Vögel erhalten bleiben. Eine Ersatzpflanzung ist noch nicht konkret in Planung.

Bgm. Busch teilte ferner mit, dass die Freiwillige Feuerwehr Neunkirchen anlässlich ihres 150-jährigen Jubiläums einen Baum pflanzen möchte. Er wird sich diesbezüglich mit der Feuerwehr in Verbindung setzen.

Anschließend nicht öffentliche Sitzung